



Aktenzeichen: BAV / BAV-012-00001/00001/00013/00011

■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■
Bern, 13. Juli 2016

DAS BUNDESAMT FÜR VERKEHR

hat in der Angelegenheit

der Schweizerischen Südostbahn AG
vertreten durch ■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■

■■■■■, Gesuchstellerin)

und

der Stadt St. Gallen
Direktion Bau und Planung, Direktionssekretariat
Neugasse 1, 9004 St. Gallen

(Gesuchsgegnerin)

betreffend

Wegüberführung Bänkliweg, Begehren um Kostenverteilung

I. festgestellt:

- a. Die SOB hat sich mit Schreiben vom 15. Februar 2016 an das Bundesamt für Verkehr (BAV) gewandt. Darin stellt sie folgende Begehren:
 1. Der Stadtratsbeschluss der Stadt St. Gallen vom 26. Juni 1973 (Nr. 605) sei aufzuheben und die Kostentragungspflicht für die Sanierung der Wegüberführung Bänkliweg sei gemäss den heute geltenden rechtlichen Bestimmungen festzulegen.
 2. Demnach sei zu verfügen, dass die Kosten für die notwendige Sanierung der Wegüberführung Bänkliweg sowie dessen weiterer Unterhalt von der Gesuchsgegnerin zu tragen sind.
 3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen, zzgl. 8% MwSt. auf der Prozessentschädigung, zu Lasten der Gesuchsgegnerin.
- b. Das BAV gab der Stadt St. Gallen mit Schreiben vom 19. Februar 2016 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 7. April 2016, die bis zu 21. April 2016 erstreckt wurde.
- c. Die Stellungnahme der Gesuchsgegnerin erfolgte mit Schreiben vom 18. April 2016.

Bundesamt für Verkehr BAV
Postadresse: CH-3003 Bern
Standortadresse: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen

■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■
www.bav.admin.ch



C O O . 2 1 2 5 . 1 0 0 . 2 . 8 7 8 1 8 5 3



- d. Das BAV gab der Gesuchstellerin mit Schreiben vom 22. April 2016 Gelegenheit, auf die Stellungnahme der Stadt St. Gallen bis zum 27. Mai 2016 zu replizieren.
- e. Die Replik erfolgte mit Schreiben vom 26. Mai 2016.

II. in Erwägung gezogen:

A Formelles:

1. Gemäss Art. 40 Abs. 2 EBG (SR 742.101) entscheidet das BAV über die aus den Bestimmungen des 4. Kapitels des EBG erwachsenden Streitigkeiten über Kosten und deren Verteilung sowie über Vergütungen. Das Gesuch der SOB hat bezüglich des Antrags 2 (und dem zweiten Halbsatz des Antrags 1) eine Kostenstreitigkeit bezüglich einer Kreuzung zwischen Schiene und Strasse bzw. eines Weges zum Gegenstand, auf welche die Art. 25 - 32 EBG Anwendung finden. Die sachliche Zuständigkeit des BAV in vorliegender Streitsache ist somit gegeben.
2. Mit dem ersten Halbsatz des Antrags 1 beantragt die Gesuchstellerin die Aufhebung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt St. Gallen vom 26. Juni 1973 (Beilage 4 zum Gesuch vom 15. Februar 2016). Den Stadtratsbeschluss hat die Stadt St. Gallen nicht als vom BAV zu beaufsichtigendes Unternehmen getroffen. Mangels entsprechender Kompetenzen ist das BAV nicht befugt, auf den entsprechenden Teil des Antrags 1 einzutreten.
3. Der Stadtratsbeschluss schränkt die Entscheidungsbefugnis des BAV hinsichtlich des Antrags 2 aus doppeltem Grund nicht ein. Erstens ist der Beschluss nach Auffassung des BAV nicht so auszulegen, als wolle er der Gesuchstellerin eine Kostentragungspflicht hinsichtlich der Wegüberführung auferlegen. Die fragliche Passage lautet: "Der (...) Abschnitt des Bänkliweges, von der Lehnhaldenstrasse bis zum Süden der BTB-Überführung, wird (...) als Gemeindeweg klassifiziert. Den Unterhalt des Wegbelages wird die Polit. Gemeinde St. Gallen übernehmen, während die Brückenkonstruktion samt dem Geländer sowie die Schutzwand für die Fahrleitung Sache der BTB bleibt."
4. Und zweitens könnte ein Stadtratsbeschluss, selbst wenn er eine Kostentragungspflicht der Gesuchstellerin hätte begründen wollen, das BAV nicht in seiner Entscheidungsbefugnis einschränken, allein schon weil der Beschluss dem BAV nicht eröffnet wurde.
5. Mit dem zweiten Halbsatz des Antrags 1 wird ein materieller Entscheid begehrt. Er hat gegenüber Antrag 2 keinen eigenständigen Gehalt, weshalb über ihn im Rahmen des Entscheids über Antrag 2 zu befinden sein wird.

B Materielles:

1. Die Bahnlinie auf der Strecke St. Gallen - Herisau und die ursprüngliche Brückenkonstruktion der Wegüberführung Bänkliweg wurden im Jahr 1910 gebaut.
2. Die Wegüberführung wurde seinerzeit errichtet, damit die Bahnlinie den damals schon bestehenden Bänkliweg nicht unterbrach. Dies lässt sich feststellen, indem man unter map.geo.admin.ch Zeitreise - Kartenwerke markiert und die Zeitstände 1910 und 1911 miteinander vergleicht. Ein entsprechender Ausdruck der beiden Zeitstände liegt dem Entscheid bei.
3. Die Kosten für den Bau und Unterhalt sowie die Erneuerung von Kreuzungsbauwerken richten sich nach Artikel 25ff. EBG, soweit die Parteien keine abweichenden Vereinbarungen über die Kosten getroffen haben (Art. 32 EBG). Vorliegend besteht keine entsprechende Vereinbarung.
4. Aufgrund der Bestimmungen des EBG hat der Eigentümer des neuen Verkehrsweges die Kosten der ganzen Anlage an der Kreuzungsstelle zu tragen (Art. 25 Abs. 1 EBG). Dies gilt ebenso für Unterhalt und Erneuerung (Art. 29 EBG).



5. Bei der Eisenbahnlinie handelt es sich vorliegend um den neuen Verkehrsweg, da dieser den schon beim Bau der Bahnlinie bestehenden Bänkliweg ohne Errichtung eines Steges unterbrochen hätte. Die Wegführung mag nach dem Bau des Steges verändert worden sein. Für eine Verschiebung des Steges finden sich ausweislich des beiliegenden Kartenmaterials keinerlei Anhaltspunkte.
6. Der Eigentümer des bestehenden Verkehrsweges hat sich an den Kosten nur zu beteiligen, soweit die Verkehrsentwicklung eine Verbreiterung des Kreuzungsbauwerks bedingt (Art. 26 Abs. 2 EBG), die Partei besondere Begehren stellt (Art. 27 Abs. 2 EBG) oder der Partei aus der Umgestaltung der Anlage Vorteile erwachsen (Art. 27 Abs. 1 EBG).
7. Eine Zunahme des Verkehrs seit der Errichtung des Steges führt nur dann zu einer Kostenbeteiligungspflicht, wenn die Verkehrszunahme eine Verbreiterung des Kreuzungsbauwerks erforderlich macht. Vorliegend ist keine Verbreiterung des seit 1910 bestehenden Steges bekannt, weshalb die häufigere Frequentierung desselben keine Kostenbeteiligungspflicht auslöst.
8. Die Gesuchsgegnerin hat bezüglich der Erneuerung keine besonderen Begehren gestellt.
9. Eine Pflicht zur Beteiligung an den Kosten besteht im Umfang der Vorteile, die der Partei aus der Umgestaltung der Anlage erwachsen (Art. 27 Abs. 1 EBG). Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber diese Formulierung gewählt hat, weil er im Neubau (anders als im Umbau) eines Kreuzungsbauwerks grundsätzlich keinen Vorteil erkennen konnte, sondern lediglich den Ausgleich von Nachteilen, welche sonst vom Bau des neuen Verkehrsweges ausgehen würden. Die Formulierung zielte also nicht darauf ab, eine Kostenbeteiligungspflicht für Vorteile auszuschliessen, welche ausnahmsweise mit dem Bau oder Betrieb der Kreuzungsanlage verbunden sind. Entsprechende Vorteile können folglich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (namentlich des Bereicherungsrechts) ebenfalls eine Kostenbeteiligungspflicht auslösen.
10. Die Erhaltung des Ist-Zustands (Instandhaltung oder Erneuerung) stellt nicht per se einen Vorteil dar. Vielmehr stellt sie grundsätzlich nur dann und in dem Umfang einen Vorteil dar, als durch die Erhaltung des Ist-Zustands ein kostenbeteiligungspflichtiger Vorteil erhalten wird (vgl. Verfügung des BAV vom 20. Juni 2014, abrufbar auf der Homepage des BAV unter [www.bav.admin.ch / Rechtliches / Verfügungen des Amtes / Entscheide über Kostenteiler](http://www.bav.admin.ch/Rechtliches/Verfuegungen%20des%20Amtes/Entscheide%20ueber%20Kostenteiler)). Vorliegend hätte der Bau des Steges nach geltendem Recht keine Kostenbeteiligungspflicht der Gesuchsgegnerin ausgelöst, weshalb auch seine Instandhaltung oder Erneuerung keine Kostenbeteiligungspflicht auslöst.
11. Ein Vorteil besteht aber insoweit, als die Gesuchsgegnerin durch den Steg Ersparnisse hat, weil sie im Bereich des Kreuzungsbauwerks keine Kosten für den Bau, die Instandhaltung und die Erneuerung eines (ebenerdigen) Weges hat.
12. Soweit die Stadt (gemäss dem Stadtratsbeschluss) den Unterhalt und dessen Kosten übernimmt, hat sie keine Vorteile. Der Stadtratsbeschluss spricht vom Unterhalt des Wegbelages in Abgrenzung zur Brückenkonstruktion. Gemäss Art. 3 der Strassenverordnung des Kantons St. Gallen (sGS 732.11) sorgt die politische Gemeinde für Anlage, Erhaltung, Kennzeichnung und Ersatz der Fuss- und Wanderwege nach der Bundesgesetzgebung. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Stadt den Unterhalt des Weges (Reinigung, Winterdienst) und des Wegbelages und die damit verbundenen Kosten trägt.
13. Die Stadt hat jedoch im Bereich des Steges durch die Brückenkonstruktion Kosten für 27,5m x 3m Unterbau gespart, was bei einem Quadratmeterpreis von Fr. 25.- einen Betrag von Fr. 2'062.50 ergibt.
14. Muss die Stadt auch in Zukunft wieder den Unterbau des Bänkliwegs erneuern, ist sie verpflichtet, der Gesuchstellerin den Betrag zu überweisen, den sie dann im Bereich des Steges an Unterbaukosten spart. Die gesparten Kosten ergeben sich, indem man die Kosten für den erneuerten Unterbau mit 27,5 Metern multipliziert und durch die Länge des erneuerten Unterbaus in Metern dividiert.



15. Nach Art. 43 Gebührenverordnung BAV (GebV-BAV, SR 742.102) richten sich in Streitigkeiten nach Art. 40 EBG die Kosten und die Entschädigungspflicht nach der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (VwKV, SR 172.041.0) (dort Art. 8). Die REKO UVEK hat jedoch entschieden, dass für erstinstanzliche Verfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen sei (Entscheid "Muttenz", Erw. Ziff. 10). Dies ergebe sich aus Art. 64 Abs. 1 VwVG. Das BAV folgt diesem Entscheid.
16. Nach Art. 94 EBG i.V.m. Art. 43 GebV-BAV richten sich die Kosten in Streitigkeiten nach Art. 40 EBG nach der VwKV. Nach dem einschlägigen Art. 13 Abs. 2 Bst. a VwKV kann die verfügende Behörde von der Partei eine Spruchgebühr von 100 - 3000 Franken fordern. Angesichts des streitigen Vermögensinteresses und des entstandenen Aufwands erscheint eine Spruchgebühr von Fr. 1'800.- angemessen. Sie ist der Gesuchstellerin als ganz überwiegend unterliegender Partei aufzuerlegen.
17. Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ, SR 152.3) sind amtliche Dokumente grundsätzlich öffentlich zugänglich. Gemäss Art. 9 BGÖ sind Personendaten nach Möglichkeit zu anonymisieren. Ein entsprechendes Schutzbedürfnis besteht jedoch vorliegend nicht, da es sich bei den Parteien um ein konzessioniertes Unternehmen und eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt.

III. verfügt:

1. Auf Antrag 1 des Gesuchs vom 15. Februar 2016 wird nicht eingetreten.
2. Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, der Gesuchstellerin Fr. 2062.50 zu bezahlen.
3. Die Gesuchsgegnerin wird im Falle zukünftiger Erneuerungen des Unterbaus des Bänkliweges verpflichtet, an die Gesuchstellerin die gesparten Kosten zu bezahlen.
4. Im Übrigen wird Antrag 2 des Gesuchs vom 15. Februar 2016 abgewiesen.
5. Es wird keine Parteientschädigung gesprochen.
6. Der Gesuchstellerin wird eine Gebühr von Fr. 1'800.- auferlegt, welche mit Rechtskraft der Verfügung bzw. des Beschwerdeentscheides fällig wird. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage vom Eintritt der Fälligkeit an. Der Betrag ist dem BAV gemäss der separat folgenden Rechnung zu überweisen.
7. Die Verfügung kann auf der Homepage des BAV veröffentlicht werden.

Bundesamt für Verkehr
Abteilung Politik

Peter König, Fürsprecher
Leiter der Sektion Recht

██████████
Sektion Recht

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gemäss Art. 50 VwVG (SR 172.021) kann gegen diese Verfügung innerhalb von 30 Tagen nach deren Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Gemäss Art. 20 VwVG beginnt die Beschwerdefrist bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag zu laufen. Der Stillstand der Fristen richtet sich nach Art. 22a VwVG.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Die Beschwerdeschrift ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen; ein allfälliger Vertreter hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Die Kostentragung im Beschwerdeverfahren richtet sich nach Art. 63 VwVG.

Eingeschrieben zu eröffnen an:

- [REDACTED]
- Stadt St. Gallen, Direktion Bau und Planung, Neugasse 1, 9004 St. Gallen

Beilagen:

- zwei Auszüge historischer Landkarten (Zeitstand 1910 und 1911)

Kopie z.K. an:

- [REDACTED]

Intern per Zeiger an:

- [REDACTED]